HVBG-INFO 22/2001 vom 17.8.2001

DOK 312

Kein UV-Schutz (§ 2 Abs. 2 Satz 1 SGB VII) bei Aufenthalt im Betriebsbereich wegen Arbeitssuche; hier: Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Baden-Württemberg vom 26.7.2001 - L 10 U 1012/00 -

Das LSG Baden-Württemberg hat mit Urteil vom 26.7.2001 - L 10 U 1012/00 - (s. Anlage) entschieden, dass der Aufenthalt des Klägers auf der Betriebsstätte nicht unfallversichert war. Die Handlungstendenz sei wesentlich auf eigene und nicht auf fremde (betriebliche) Interessen gerichtet gewesen.

Anlage

Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 26.7.2001 - L 10 U 1012/00 -Tatbestand

Der Kläger begehrt Anerkennung und Entschädigung eines Unfalls als Arbeitsunfall.

Der am 1. Dezember 1952 geborene Kläger erlitt am 13. Juni 1997 einen Unfall. Beim Abladen eines LKW durch dessen Fahrer fiel ihm eine Palette auf das linke Bein, wodurch er sich eine drittgradig offene Unterschenkeltrümmerfraktur links und weitere Verletzungen zuzog.

In der Unfallanzeige des Unternehmers S. vom 3. Juli 1997 heißt es, der Kläger habe sich als Nahverkehrsfahrer um eine Arbeitsstelle beworben und sich den Arbeitsablauf ansehen wollen. Deshalb sei er am Unfalltag auf einem LKW zur Fa. Audi AG mitgefahren und habe dem Fahrer (M.) beim Abladen des Hängers zugeschaut. Beim letzten Abladevorgang mit dem Stapler sei die oberste Gitterbox ins Trudeln gekommen und abgerutscht. Der Kläger sei wohl neben der Motorwagenpritsche gestanden: vermutlich hätten ihn auch andere Arbeitsabläufe in der Halle abgelenkt. Jedenfalls habe er die herabfallende Gitterbox zu spät gesehen und deshalb nicht mehr zur Seite springen können. Die Einstellung sei ihm noch nicht zugesagt gewesen.

Unter dem 3. Juli 1997 gab S. auf einem Fragebogen der Beklagten an, der Unfall des Klägers habe sich "beim Vorstellungsgespräch und Besichtigung des Arbeitsablaufes" ereignet. Auf Nachfrage der Beklagten vom 4. August 1997 teilte der Unternehmer S. ergänzend mit, am Unfalltag sei noch offen gewesen, welchen Bewerber er zum frühestmöglichen Termin (Anfang/Mitte September 1997) einstellen werde; der Kläger habe allerdings schon zur engeren Wahl gehört. In einem Schreiben vom 18. September 1997 gab der Kläger an, ein Kollege, mit dem er eine Umschulung absolviert habe, habe ihm gesagt, dass die Fa. S. einen Berufskraftfahrer einstellen wolle. Daraufhin habe er dort angerufen und die Anweisung erhalten, er möge am 12. Juni 1997 im Industriegebiet B. sein, um als Beifahrer mit einem Mitarbeiter der Fa. S. mitzufahren. Die Ehefrau des S. habe ihn weiter angewiesen, auch am 13. Juni 1997 zu kommen und wieder als Beifahrer dabei zu sein. Das Unglück sei passiert, weil der Fahrer der Fa. S. die Gitterboxen nicht fachgerecht abgeladen habe.

Mit Bescheid vom 9. Dezember 1997 lehnte es die Beklagte ab, den Kläger wegen der Folgen des Unfalls vom 13. Juni 1997 zu entschädigen. Zur Begründung führte sie

aus, am Unfalltag habe kein Arbeitsverhältnis bestanden und der Kläger sei auch nicht wie ein Arbeitnehmer tätig gewesen. Er habe sich vielmehr (nur) um ein Arbeitsverhältnis bemüht. Wer dabei einen Unfall erleide, stehe nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

Zur Begründung des dagegen eingelegten Widerspruchs trug der Kläger vor, das Arbeitsamt habe ihn seinerzeit an die Fa. S. vermittelt. S. habe ihm schon vor dem Unfall am 13. Juni 1997 zugesagt, er könne am 14. Juni 1997 in seiner Firma anfangen, und das auch dem Arbeitsamt melden wollen. Am Unfalltag habe ihn der Fahrer des LKW (M.) gebeten, vorne rechts am Motorwagen die Plane zu öffnen, damit man von dort die Paletten hinter dem Führerhaus abladen könne. Er habe das getan und die Plane des Motorwagens insgesamt entfernt; dabei sei er an der Beifahrerseite des LKW mit dem Rücken zum Anhänger gestanden. Wegen des grob fahrlässigen Verhaltens des M. beim Abladen der Gitterboxen sei er sodann verunglückt.

Mit Widerspruchsbescheid vom 31. Juli 1998 wies der Widerspruchsausschuss der Beklagten den Widerspruch zurück. Die Arbeitssuche stehe, auch wenn sie erfolgreich sei, nicht unter Versicherungsschutz. Das Vorbringen im Widerspruchsverfahren widerspreche den Angaben im Ausgangsverfahren und den Mitteilungen des S.

Am 10. September 1998 erhob der Kläger Klage beim Sozialgericht Heilbronn. Er trug vor, die Klage sei zulässig, obwohl die Beklagte den Widerspruchsbescheid (schon) am 3. August 1998 der Post zur Zustellung als Einschreiben übergeben habe. Denn seinem Prozessbevollmächtigten sei der Widerspruchsbescheid erst am 11. August 1998 zugegangen. Zwar habe dessen Auszubildende K. einen Auslieferungsschein der Deutschen Post AG mit dem Datum des 6. August 1998 unterschrieben. Das habe sie aber getan, obgleich sie das Einschreiben tatsächlich gar nicht erhalten habe; so sei man auf der Post schon öfters vorgegangen, wenn ein Einschreiben dort nicht gleich auffindbar gewesen sei. Die Auszubildenden hätten dann den Auslieferungsschein gleich unterschreiben müssen, die Sendung aber erst beim nächsten Mal mitnehmen dürfen. Was man der K. gleich gegeben habe, habe sie im Büro aber auch immer sofort vorgelegt. In der Sache halte er an seinem Vorbringen fest; allerdings habe man am Unfalltag Schweller-Verkleidungen abgeladen. Ein Mitarbeiter der Fa. Audi AG habe Gegenstände vom vorderen Teil des Motorwagen haben und wissen wollen, was dort unter der Plane liege. Der Staplerfahrer der Fa. Audi AG habe ihn gebeten, die Plane nach hinten wegzuziehen, was er auch getan habe.

Das Sozialgericht hörte den Kläger und vernahm die Zeuginnen K. und Si. (zur Frage der Übergabe des Widerspruchsbescheids) sowie die Zeugen M. und S. in Erörterungsterminen vom 31. März und 24. September 1999. Während des sozialgerichtlichen Verfahrens erhob der Kläger am 21. Dezember 1999 Klage gegen S. und M. vor dem Arbeitsgericht Heilbronn, zu deren Begründung er vortrug, mit S. am 12. Juni 1997 einen mündlichen Arbeitsvertrag ohne konkrete Lohnabrede geschlossen zu haben; S. habe ihm zugesagt, diesen Arbeitsvertrag am 14. Juni 1997 schriftlich zu fixieren. Zur weiteren Begründung der arbeitsgerichtlichen Klage trug der Kläger im Schriftsatz vom 14. März 2000 vor, S. habe am 13. Juni 1997, dem Unfalltag, gesagt, er, der Kläger, könne bei ihm anfangen. Das Verfahren wurde durch Vergleich vom 20. April 2000 beendet.

Mit Urteil vom 30. November 1999 wies das Sozialgericht die Klage ab. Diese sei zwar zulässig, indessen nicht begründet. Die Beweisaufnahme habe ergeben, dass der Kläger am Unfalltag (noch) Arbeitssuchender und damit - auch bei Hilfeleistungen im Zusammenhang mit dem Öffnen der Plane am LKW - eigenwirtschaftlich tätig gewesen sei. Das Urteil wurde dem Kläger am 25. Februar 2000 zugestellt.

Am 15. März 2000 hat der Kläger Berufung eingelegt, mit der er sein Begehren weiterverfolgt. Er trägt vor, man müsse bei der Beweiswürdigung berücksichtigen, dass er während des sozialgerichtlichen Verfahrens mit dem Zeugen S. vor dem Arbeitsgericht über das Bestehen eines Arbeitsverhältnisses gestritten habe. Vor dem Arbeitsgericht habe er sich mit S., M. und der K.-Versicherungs AG in einem Prozessvergleich vom 20. April 2000 dahingehend geeinigt, dass vom 12. bis 30. Juni 1997 ein befristetes Arbeitsverhältnis zwischen ihm und S. bestanden habe. Unmittelbar vor dem Unfall habe ein Mitarbeiter der Fa. Audi AG plötzlich gesagt, das Band stehe still, weil man eine Palette von dem LKW benötige, den M. gerade abgelade. Er, der Kläger, habe gewusst, dass pro Minute Bandausfall ein Schaden von 20.000,-- DM entstehe, der ggf. dem S. in Rechnung gestellt werden könnte. Deshalb habe er der Aufforderung des Mitarbeiters der Fa. Audi AG, die Plane des Zugwagens zu öffnen, im Interesse des S. Folge geleistet. Der Name des Mitarbeiters der Fa. Audi AG sei nicht mehr festzustellen.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Heilbronn vom 30. November 1999 aufzuheben und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheids vom 9. Dezember 1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 31. Juli 1998 zu verurteilen, den Unfall vom 13. Juni 1997 als Arbeitsunfall anzuerkennen und ihm wegen dessen Folgen die gesetzliche Entschädigung zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie hält das Urteil des Sozialgerichts für zutreffend. Auf den vor dem Arbeitsgericht geschlossenen Vergleich komme es für die Entscheidung über sozialrechtliche Ansprüche nicht an. Das jetzige Vorbringen des Klägers gehe mit dem früheren Vortrag nicht zusammen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten sowie wegen des Ergebnisses der vor dem Sozialgericht durchgeführten Beweisaufnahme wird auf die Schriftsätze der Beteiligten, die Akten der Beklagten, die Akten des Sozialgerichts mit den Niederschriften über die Erörterungstermine vom 31. März und 24. September 1999 und die Senatsakten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die gemäß §§ 143, 144, 151 Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthafte und zulässige Berufung des Klägers ist unbegründet. Die Beklagte hat es zu Recht abgelehnt, den Unfall vom 13. Juni 1997 als Arbeitsunfall anzuerkennen und zu entschädigen. Der Kläger hat darauf keinen Anspruch.

Das Sozialgericht hat in seinem Urteil vom 30. November 1999 zutreffend dargelegt. nach welchen Rechtsvorschriften (hier nach § 2 Abs. 1 und Abs. 2 Sozialgesetzbuch Siebtes Buch, SGB VII) sich der geltend gemachte Anspruch richtet. Es hat den entscheidungserheblichen Sachverhalt ermittelt und richtig erkannt, dass der Kläger Aner-

kennung und Entschädigung des Unfalls vom 13. Juni 1997 als Arbeitsunfall nicht beanspruchen kann. Der Senat nimmt zunächst auf die Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils, die er sich nach Überprüfung zu eigen macht, Bezug (§ 153 Abs. 2 SGG). Ergänzend ist im Hinblick auf das Berufungsvorbringen der Beteiligten anzumerken:

Der Kläger ist, als er den Unfall erlitten hat, nicht als Arbeitnehmer (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII) tätig gewesen. Es ist nicht erwiesen, dass seinerzeit (bereits) ein Arbeitsverhältnis mit dem S. bestanden hat. Über die Begründung eines Arbeitsverhältnisses sollte vielmehr erst (noch) entschieden werden, nachdem der Kläger sich seine künftige Arbeit angesehen hatte. Eine andere Sicht der Dinge trägt der Sachverhalt, den das Sozialgericht durch die Vernehmung des M. und des S. sowie durch Anhörung des Klägers festgestellt hat, nicht; er ist auch nicht ersichtlich, inwieweit durch zusätzliche Ermittlungsbemühungen weiterführende Erkenntnisse zu gewinnen wären.

An den Vergleich, den der Kläger mit dem S. vor dem Arbeitsgericht Heilbronn geschlossen hat, ist der Senat weder rechtlich noch faktisch gebunden. Denn damit werden rechtliche und tatsächliche Unsicherheiten im Wege gegenseitigen Nachgebens ausgeräumt, um einen arbeitsrechtlichen Streit zu erledigen. Weder ist dadurch eine Vorfrage für den sozialrechtlichen Streit, über den der Senat befinden muss, entschieden, noch taugt der Vergleich dazu, den tatsächlichen Abschluss eines befristeten Arbeitsvertrags zwischen dem Kläger und dem S. zu belegen, nachdem ihm ein sicher feststehender Sachverhalt nicht zu entnehmen ist. Der arbeitsgerichtliche Vergleich kann deshalb nur Bestandteil der Beweiswürdigung des Senats sein. Diese bestätigt indessen die richtige Erkenntnis des Sozialgerichts, wonach im Unfallzeitpunkt ein Arbeitsverhältnis (noch) nicht zustandegekommen war.

Das Fehlen eines Arbeitsverhältnisses tritt zunächst in der Unfallanzeige des S. vom 3. Juli 1997 hervor, wo es heißt, der bei einem "Vorstellungsgespräch" eingesetzte Kläger habe sich um eine Stelle (erst) beworben und sich den Arbeitsablauf ansehen wollen, weshalb er am Unfalltag auf einem LKW mitgefahren sei; eine Einstellungszusage sei nicht ausgesprochen worden. Dies bestätigte S. (unter dem 3. Juli 1997) auf einem Fragebogen der Beklagten sowie auf deren Nachfrage vom 4. August 1997 erneut ausdrücklich; am Unfalltag sei noch offen gewesen, welcher Bewerber eingestellt werde, möge der Kläger auch zur engeren Wahl gehört haben. Der Kläger selbst ging in seinem Schreiben vom 18. September 1997, in welchem er die Anfrage der Beklagten

nach den der Bewerbung bei S. zugrundeliegenden Informationen beantwortete, offenbar ebenfalls nicht davon aus, seinerzeit bereits einen (mündlichen) Arbeitsvertrag mit S. geschlossen zu haben. Denn er spricht in diesem Schreiben (nur) davon, durch einem Umschulungskollegen über die freie Stelle bei S. unterrichtet worden zu sein, weshalb er dort angerufen und sodann die Order erhalten habe, am 12. Juni 1997 als Beifahrer mit einem Mitarbeiter des S. mitzufahren; am 13. Juni 1997 habe er wieder erscheinen sollen, um "wiederum als Beifahrer dabei zu sein". Zu einem später im arbeitsgerichtlichen Verfahren behaupteten Vertragsschluss schon am 12. Juni 1997 (Klageschrift vom 21. Dezember 1999) bzw. am 13. Juni 1997 (Klagebegründungsschriftsatz vom 14. März 2000), bei dem indessen noch keine Lohnabrede getroffen worden sei und der am 14. Juni 1997 habe schriftlich fixiert werden sollen, findet sich kein Wort. In der Widerspruchsbegründung vom 23. März 1998 ist ebenfalls - ohne die später vorgebrachten Einzelheiten zum behaupteten Vertragsschluss - (nur) davon die Rede, man habe ihn, den Kläger, gebeten, "am 12. und 13. Juni 1997 die Arbeit kennenzulernen"; ihm sei zugesagt worden, am 14. Juni 1997 anfangen zu können. Entsprechendes brachte der Kläger in der Klagebegründung vom 8. Oktober 1998 vor; er sei zunächst gebeten worden, sich mit dem Arbeitsablauf vertraut zu machen und es sei ihm die Einstellung "in Aussicht gestellt" worden. Auch in der Erörterungsverhandlung des Sozialgerichts vom 31. März 1999 erwähnte der Kläger den sodann vor dem Arbeitsgericht vorgetragenen Vertragsschluss ohne konkrete Lohnabrede nicht.

Die Angaben des M. und des S. in den Erörterungsverhandlungen des Sozialgerichts vom 31. März und 24. September 1999 bestätigen letztendlich, dass vor dem Unfall kein Arbeitsvertrag geschlossen wurde. Am Unfalltag habe - so M. am 31. März 1999 - S. zu ihm gesagt, der Kläger müsse mitfahren und "gucken, wie der Arbeitsgang" aussehe. Es sei seinerzeit - so S. am 24. September 1999 - nur darum gegangen, dass sich der Kläger die Arbeit ansehen solle; vor einem Arbeitseinsatz hätte er einen Arbeitsvertrag unterschreiben müssen. Entgegen der Einschätzung des Klägers rechtfertigt die arbeitsrechtliche Auseinandersetzung, die er mit dem S. ausgetragen hat, keine andere Sicht der Dinge, zumal die arbeitsgerichtliche Klage erst am 21. Dezember 1999 und damit nach der Vernehmung des S. vor dem Sozialgericht erhoben wurde. Die Auseinandersetzung mag im Vorfeld durch an den S. gerichtete Anwaltsschreiben begonnen haben, jedoch keinesfalls bei oder vor der Unfallanzeige und den in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit dem Unfall getätigten Angaben. Alles in allem ist der Abschluss eines (mündlichen) Arbeitsvertrages zwischen dem Kläger und S. vor dem Unfall nicht nachgewiesen, wie das Sozialgericht zu Recht angenommen hat.

Der Kläger hat am Unfalltag auch nicht wie ein Arbeitnehmer gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 SGB VII gearbeitet. Er hat vielmehr wie ein Arbeitssuchender eigenwirtschaftlich gehandelt. Sein - sich im Verfahrensverlauf steigerndes - Vorbringen zu den Verrichtungen, die er im Unfallzeitpunkt vorgenommen habe, trägt einen Anspruch aus § 2 Abs. 2 Satz 2 SGB VII nicht. Insoweit mag dahinstehen, ob und auf wessen Veranlassung hin er die Plane am LKW zurückgezogen hat. Dabei handelte er weder wie ein Arbeitnehmer des S. noch wie ein Arbeitnehmer der Fa. Audi AG. Seine nach außen hervortretende Handlungstendenz richtete sich nach wie vor wesentlich darauf, eigene Interessen bei der Arbeitsuche mit Blick auf den erstrebten Arbeitsplatz bei S. zu verfolgen; die Verrichtung sollte in ihrer Gesamtheit dem persönlichen Fortkommen des Klägers dienen (vgl. dazu BSG, Urt. v. 20. Januar 1987, - 2 RU 15/86 -, SozR 2200 § 539 Nr. 119; auch BSG, Urt. v. 30. Januar 1986, - 2 RU 1/85 -, SGb 1986, 577; Urt. v. 25. August 1994, - 2 RU 32/93 -, NZS 1995, 84; LSG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 28. Oktober 1997, - L 6 U 63/96 -). Dass die Tätigkeit des Klägers dem S. (oder der Audi AG) objektiv nützlich gewesen sein mag, genügt für die Begründung von Versicherungsschutz nach § 2 Abs. 2 Satz 2 SGB VII für sich allein nicht. Maßgebend bleibt die Handlungstendenz, die vorliegend wesentlich auf eigene, und nicht wesentlich auf fremde (betriebliche) Interessen gerichtet war.

Das Sozialgericht hat die Klage deshalb zu Recht abgewiesen. Hierauf und auf § 193 SGG beruht die Kostenentscheidung.

Die Revision ist nicht zuzulassen, weil die Voraussetzungen des § 160 Abs. 2 SGG nicht erfüllt sind.